

Grundkurs Öffentliches Recht III

Abschlussklausur Wiederholungstermin

1. Teil: Rechtsgutachten

Die K-GmbH betreibt in Berlin-Spandau auf einem Grundstück, das in einem Industriegebiet liegt, eine Tierkörperbeseitigungsanlage. Als deren Nebenanlage betreibt sie dort auch eine Feuerungsanlage. Am 05.07.2005 beantragte die K-GmbH bei dem zuständigen Bezirksamt eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Neubau einer Dampfkesselanlage für die Tierfettverbrennung.

Daraufhin erließ das Bezirksamt, ohne zuvor die K-GmbH angehört zu haben, am 05.10.2005 einen Genehmigungsbescheid, mit welchem es den Neubau eines Gebäudes mit Feuerung und Dampfkesselanlage sowie deren Betrieb zuließ.

Gleichzeitig wurde der K-GmbH aber aufgegeben darauf zu achten, Emissionsgrenzwerte bei der Feuerung mit Tierfett nicht zu überschreiten (z.B. 90 mg/m³ CO als Tagesmittelwert). Die GmbH soll zur Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Emissionsbegrenzungen den Sauerstoffgehalt im Abgas, den CO-Gehalt im Abgas und die notwendigen Bezugsgrößen kontinuierlich messen, registrieren und auswerten. Diese Messungen, Registrierungen und Auswertungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Dagegen erhob die K-GmbH am 03.11.2005 Widerspruch. Sie begehrt eine Genehmigung ohne die von der Behörde auferlegten Verpflichtungen.

Sie ist der Meinung, dass die Verbrennung von Tierfett nicht den Anforderungen der 17. BImSchV unterliege, da bei der Tierfettverbrennung keine anderen oder höheren Emissionen auftreten als bei der Verbrennung von Heizöl und diese daher unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV falle. Ferner sei diese Verordnung ursprünglich für feste Abfallstoffe mit schwankender Zusammensetzung, also z.B. Hausmüll, konzipiert worden.

Am Mittwoch, den 11.01.2006, erging ein negativer Widerspruchsbescheid. Die Behörde ist der Auffassung, dass die Verbrennung von Tierfetten nicht unter die Regelung für die Tierkörperverbrennung falle, die von dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist. Außerdem stelle Tierfett gerade kein für den menschlichen Verzehr bestimmtes Nebenprodukt dar, so dass es nicht in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 1a KrW-/ AbfG falle und somit dessen Beseitigung durch die 17. BImSchV zu regeln sei.

Die K-GmbH erhebt am Montag, den 13.02.2006, Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Hat die Klage der K-GmbH vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?
Europarecht ist außer Acht zu lassen.

Zum Bestehen der Klausur ist es unerlässlich, dass Sie eine Falllösung anfertigen.

2. Teil: Einzelfragen

1. Erläutern Sie die einzelnen Begriffsmerkmale des Verwaltungsaktes. Wann wird ein Verwaltungsakt wirksam?
2. Woraus kann sich ein subjektives öffentliches Recht ergeben? Kann auch eine GmbH Träger eines subjektiven öffentlichen Rechts sein; woraus ergibt sich das?
3. Erklären sie ausführlich den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Auszug aus der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, in denen

1. feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle ...

2. ... **ausgenommen** ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL (Anm. d. Verf.: EL steht für extra leicht) auftreten können, ...

eingesetzt werden, soweit sie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der genannten Verordnung genehmigungsbedürftig sind.

(2) ...

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sowie für einzelne Verbrennungs- oder Mitverbrennungslinien, die - abgesehen vom Einsatz der in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Stoffe - ausschließlich für den Einsatz von

1. pflanzlichen Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft, ...

6. Tierkörpern oder

7. Abfällen, die beim Aufsuchen von Erdöl- und Erdgasvorkommen und deren Förderung auf Bohrinseln entstehen und dort verbrannt werden,

bestimmt sind.

(4) ...

(5) Diese Verordnung enthält Anforderungen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zur

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

- Bekämpfung von Brandgefahren,
- Behandlung von Abfällen und
- Nutzung der entstehenden Wärme zu erfüllen sind.

§ 11 Kontinuierliche Messungen

(1) Der Betreiber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anhang III

1. die Massenkonzentration der Emissionen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie der Nummer II.1.1, II.1.2, II.1.3, II.2.1 bis II.2.6 sowie II.3.1 und II.3.2 gemäß Anhang II,

2. ...

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind hierzu vor Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten....

Auszug aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz:

§ 4 Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. ..

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbefürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

...

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. ...

§ 7 Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Erfüllung der sich aus § 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
- 2a. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen ...

§ 12 Nebenbestimmungen zur Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen....

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag,

einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Auszug aus dem KrW-/AbfG:

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die Vermeidung,
2. die Verwertung und
3. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es für Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt, nach dem Vorläufigen Tabakgesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,

1a. die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) ...